



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Bildung
Herrn Referatsleiter
Michael Schildener
Turmschanzenstr. 32
39114 Magdeburg

Per E-Mail: Michael.Schildener@sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 03.05.2021

Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungs-Verordnung - EB-VO)

Ihre E-Mail vom 20.04.2021

Sehr geehrter Herr Schildener,

für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Erwachsenenbildungsverordnung Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Wir hatten in unserer gemeinsamen Stellungnahme vom 18.01.2021 gegenüber dem Landtagsausschuss für Bildung und Kultur die weitreichende Delegation der Rechtsetzungsbefugnis auf das zuständige Ministerium, die das Erwachsenenbildungsgesetz ermöglicht, kritisiert.

Der vorgelegte Entwurf der Erwachsenenbildungsverordnung, mit der die Verordnungsermächtigungen des Erwachsenenbildungsgesetzes ausgefüllt werden sollen, enthält erwartungsgemäß sehr detaillierte Ausführungsregelungen zum EBG LSA.

Die kommunale Praxis hält den vorliegenden Verordnungsentwurf zwar für grundsätzlich geeignet, das Anliegen des novellierten Erwachsenenbildungsgesetzes LSA umzusetzen. Kritisch wird aber insbesondere auf die Regelungen in § 4 hingewiesen:

- Im Detail bleibt unklar, was mit der in § 4 Abs. 2 Punkt 7 benannten „Teilnehmerliste“ gemeint ist. Die Frage ist für die Verwaltungsprozesse nicht zu vernachlässigen, da die für die Abrechnung sonst üblichen „Querlisten“ mit zahlreichen Teilnehmerdaten nicht unbedingt DSGVO-konform sind.
- In § 4 Abs. 5 bitten wir hinter den Wörtern *Kursen/Lehrgängen* die Wörter *begleiteten Selbstlernangeboten/Lernwerkstätten* zu ergänzen.
- Die Regelungen des § 4 Abs. 7 und 8 sind für Landkreise, wie den Landkreis Harz, mit unterschiedlicher Topografie und Bevölkerungsdichte aufwendig zu realisieren. Auch hier gibt es Regionen mit einer Bevölkerungsdichte unter 70 Einwohner/qkm, so dass eine Festlegung der Teilnehmerzahl (hier sieben im Landkreis Harz) für den Gesamtlandkreis aufwendig wird, da bei Kursen in Regionen unter 70 Einwohner/qkm im Vorfeld Einzelanträge nötig werden.
- In § 4 Abs. 10 sollte die Formulierung *zum orts- und/oder zeitunabhängigen Lernen sowie zur Förderung digitaler Kompetenzen und zur Medienbildung* gestrichen werden.

Begründung: Die Intention von Abs. 10 ist es, darauf hinzuweisen, dass auch online- oder Hybrid-Veranstaltungen förderfähig sind. Der kursive Text schränkt die Gültigkeit dieser Aussage unnötig ein und kann zu Missverständnissen führen.

-
- Nicht nachvollziehbar ist, weshalb der in § 4 Abs. 12 Punkt 1 geregelte Besuch von Museen in erster Linie „der Erholung, Geselligkeit oder Unterhaltung“ dient.

Mit freundlichen Grüßen


 Jürgen Leindecker
 Landesgeschäftsführer
 Städte- und Gemeindebund
 Sachsen-Anhalt


 Heinz-Lothar Theel
 Geschäftsführendes
 Präsidialmitglied
 Landkreistag Sachsen-Anhalt